

Wochenblatt

für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgebenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 4.

Freitag, den 15. Januar

1875.

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß für den Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Meissen besteht zufolge der im heutigen Bezirkstage vorgenommenen Wahlen unter dem Vorsitze des unterzeichneten Amtshauptmanns aus folgenden Personen:

- Herr Rittergutsbesitzer Dehnicke auf Choren, Stellvertreter des Vorsitzenden,
= Gutsbesitzer Edelmann in Altjattel,
= Rittergutsbesitzer von Heynik auf Heynik,
= Bürgermeister Hirschberg in Meissen,
= Gutsbesitzer Klopfer in Schänitz,
= Gemeindevorstand Rast in Schmiedewalde,
= Gemeindevorstand Zscheische in Niedersähra,
= Bürgermeister Zschiedrich in Rossen.

In Gemäßheit § 28 der Ausführungs-Berordnung zum Organisationsgesetze v. vom 20. August 1874 wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Meissen, am 11. Januar 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Schmiedel.

Befugung,

das Schneeauswerfen auf den Communicationswegen und das Abstecken der Winterbahn betreffend.

Infolge angebrachter Beschwerden werden die Flurgemeinden und wegebaupflichtigen Rittergüter des hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks hierdurch auf die Bestimmungen in Cap. I, § 6 des Straßenbau-Mandats vom 28. April 1781, nach welcher denselben das Schneeauswerfen auf dem Communicationswegen und das sorgfältige Abstecken der Winterbahnen obliegt, mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, ihren diesfälligen Verpflichtungen eintretenden Falls gewissenhaft nachzukommen.

Die Gutsvorsteher und Gemeindevorstände sind nach § 74 unter b. der revidirten Landgemeinde-Ordnung auch in dieser Beziehung zur polizeilichen Fürsorge verpflichtet und haben zu Vermeidung eigener Verantwortung dieser Verpflichtung zu entsprechen.

Auf eingehende Anzeigen über das Unterbleiben schuldiger Leistungen würde die unterzeichnete Amtshauptmannschaft unnahezu Zwangsmaßregeln gegen die Säumnigen eintreten lassen.

Meissen, am 8. Januar 1875.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Schmiedel.

In das Handelsregister für den Bezirk des hiesigen königlichen Gerichtsamts hat man heute auf Grund der Registratur vom 12. Januar 1875 die Firma **Bruno Bretschneider** in **Wilsdruff** und als deren Inhaber den Fabrikant Herrn **Johannes Richard Bruno Bretschneider** daselbst auf Fol. 27 eingetragen.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 14. Januar 1875.

Leonhardi.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen in § 59 der Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 werden alle diejenigen Militairpflichtigen, welche

- 1., am hiesigen Orte im Jahre 1855 geboren sind,
- 2., am hiesigen Orte ihr gesetzliches Domicil haben,
- 3., als Haus- oder Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgehülfen, Diensthoten, Fabrikarbeiter u.

am hiesigen Orte sich aufhalten, insoweit sie nicht schon in das stehende Heer eingetreten, oder bereits durch Empfang eines besonderen Scheines von dieser Anmeldung entbunden sind, aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. dieses Monats bis zum 1. Februar dieses Jahres

behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle in der hiesigen Rath's-Expedition **persönlich** sich zu melden und zwar **unter Vorzeigung ihres Geburtscheines**.

Gleichzeitig werden diejenigen, welche wegen zeitlicher Untauglichkeit oder aus einem anderen Grunde zurückgestellt sind, sowie etwa sonst noch hier anhaltliche militairpflichtige Personen aufgefordert, innerhalb der vorbemerkten Zeit und zwar unter Vorzeigung des bei der früheren Bestellung empfangenen Gestell- oder Lösungsscheines, sich ebenfalls persönlich in der Rath's-Expedition anzumelden.

Sind Personen, welche nach den eingangsgedachten Bestimmungen hier gestellspflichtig sind, zur Zeit vom hiesigen Orte abwesend, so haben deren Eltern, Vormünder, Brodherren die Verpflichtung, dieselben anzumelden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle zieht nach § 176 der citirten Militär-Ersatz-Instruction Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Wilsdruff, am 4. Januar 1875.

Der Stadtgemeinde-Rath.

Sicker, Brgmstr.